



Yvonne Schuld

Veranstalterhaftung im Laufsport



PETER LANG

Einleitung

„Fisch schwimmt, Vogel fliegt, Mensch läuft“ – so drückte es einmal der berühmte Langstreckenläufer *Emil Zátopek* aus. Auch in Deutschland gehört das Laufen oder Joggen zu einer der beliebtesten Sport- und Freizeitaktivitäten. Nach Angaben des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) finden hierzulande jährlich mehrere tausend Rennen mit über 1,5 Millionen Teilnehmern statt.¹ Die meisten dieser Veranstaltungen sind noch recht jung. Die Tradition von Laufwettbewerben lässt sich freilich bis ins Altertum zurückverfolgen. Damals waren die Wettkämpfe vor allem soldatische und kultische Übungen oder Auswahlverfahren für zivile und militärische Botenläufer. Im angehenden 18. Jahrhundert – also lange vor dem ersten Marathon der modernen Sportgeschichte – legten dann die wettbegeisterten Engländer den Grundstein für eine Professionalisierung der Wettbewerbe. Sie schlossen gute Athleten in Clubs und Teams zusammen und veranstalteten sog. Cross- und Fellrunnings. Auch die Olympischen Spiele führten weltweit zu einem steigenden Interesse am Laufsport. Die aktive Teilnahme blieb jedoch weiterhin Sache einiger exotischer Spezialisten. Erst gegen 1960 öffneten sich Laufveranstaltungen allmählich den Breitensportlern. In den 70er und 80er Jahren setzte dann der Jogging- und Marathon-Boom ein – und hält bis heute an. Viele Wettbewerbe locken hunderte oder gar tausende Teilnehmer und Zuschauer an. Es sind „Events“ mit Massencharakter geworden. Auch zu jeder deutschen Großstadt gehört inzwischen ganz selbstverständlich ein Marathon oder eine vergleichbare Laufveranstaltung. Für Kommunen und Tourismusvereine sind die Wettbewerbe eine willkommene Gelegenheit, sich als Sport- und Gesundheitsstadt zu präsentieren und gleichzeitig die regionale Wirtschaft zu fördern. Aber auch kleinere Veranstaltungen werden von örtlichen Vereinen oder Organisationen gerne als Werbeplattform und Einnahmequelle genutzt. Egal, ob Volks-, Staffel-, Wohltätigkeits-, Firmen- und Bambini-Lauf, ob Marathon oder „Abenteuer“ Ultra- und Extremelauf – die Teilnehmerzahlen liegen auf hohem Niveau.

Die Breitensportliche Ausrichtung der Wettbewerbe bringt aber auch Probleme mit sich. Gerade bei den beliebten Massen-Events gibt es immer mehr Starter, die den Anforderungen eines Ausdauerlaufs körperlich nicht gewachsen sind. Hinzu kommen Risikofaktoren, wie extreme Witterungsbedingungen, steigendes Verkehrsaufkommen sowie das Verhalten von Zuschauern oder sonstigen Beteiligten (Walker, Skater, Journalisten etc.). Nachrichten von Verletzungen oder gar Todesfällen bei Laufveranstaltungen bewegen die Öffentlichkeit deshalb immer wieder. Kurz nach Aufnahme der Recherchen zu dieser Arbeit

1 Pressemitteilung des DLV v. 10.01.05 „Laufen in Deutschland – Zahlen, Fakten, Daten“.

kamen z.B. zwei Sportler bei einem Extremberglauf auf die Zugspitze ums Leben.² Bei solchen Zwischenfällen stellt sich immer öfter die Frage nach der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Organisators. Ihm drohen nicht nur ideelle sondern auch erhebliche finanzielle Belastungen. Er muss deshalb genau wissen, welche Pflichten er insbesondere den teilnehmenden Athleten gegenüber hat und wie er seine Haftung möglicherweise einschränken kann.

Rechtsprechung und Literatur haben das Thema Sportveranstalterhaftung und Sportstättenhaftung zwar bereits allgemein beleuchtet. Im Mittelpunkt standen dabei aber vor allem die Beziehungen zwischen Sportveranstalter und *Zuschauern* bzw. *Dritten* sowie Unfälle, die sich *außerhalb* von Sportveranstaltungen ereignet hatten. Schadensersatzklagen von *Aktiven* gegen einen Veranstalter sind hauptsächlich aus dem Bereich des Radsports bekannt.³ Zum Laufsport und seinen speziellen Problemen gibt es dagegen überraschenderweise bislang kaum veröffentlichte Entscheidungen oder gar wissenschaftliche Abhandlungen. Die vorliegende Arbeit will deshalb in einem ersten grundlegenden Beitrag das Rechtsverhältnis zwischen Laufveranstalter und Athleten näher analysieren und die Veranstalterpflichten gegenüber Sportlern dieser Disziplin konkretisieren. Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf zivilrechtliche Fragestellungen und behandelt vornehmlich Haftungskonstellationen, wie sie sich bei den typischen, auch für Breitensportler zugänglichen Langstreckenwettbewerben ergeben. Im Mittelpunkt wird die Problematik stehen, auf welche Weise eine sinnvolle und rationale Abgrenzung der verschiedenen Risiken vorgenommen werden kann und wann eine Gefahr oder Schädigung dem Veranstalter zuzuordnen ist. Aus Sicht eines betroffenen Sportlers geht es also darum, ob er einen im Wettbewerb erlittenen Schaden als *Unglück* selbst tragen muss oder ob er diesen, weil er ein *Unrecht* darstellt, auf einen anderen, nämlich den Organisator, abwälzen kann.

Im ersten Kapitel sind dafür zunächst die *allgemeinen Begriffe* „Sportveranstaltung“ und „Sportveranstalter“ zu klären (I.). Außerdem werden die Beteiligten bei Sportveranstaltungen sowie einige wichtige Besonderheiten des Laufens als Individual- und Ausdauersport erörtert (II. und III.).

Das sich anschließende zweite Kapitel geht intensiv auf mögliche vertragliche Bindungen, sog. *Sportveranstaltungsteilnahmeverträge*, zwischen Organisator und Läufer ein, die als Grundlage der Veranstalterpflichten dienen könnten. Insbesondere werden die einzelnen Elemente und die Rechtsnatur solcher Vereinbarungen herausgearbeitet sowie Differenzen zwischen Breitensportlern und angeworbenen Spitzenläufern aufgezeigt.

2 S. dazu 4. Kapitel V 2 a.

3 Vgl. etwa BGH VersR 1986, 705; OLG Karlsruhe VersR 1986, 662; OLG Frankfurt SpuRt 2005, 166 = NZV 2005, 42; OLG Hamm, Urt. v. 12.2.99, Az. 13 U 124/98, in: Handbuch des Sportrechts, Bd. II, 24 99 13, S. 5; OLG Stuttgart VersR 1984, 1098; LG Stuttgart VersR 1953, 374 (Klägerin war die Witwe des getöteten Radsportlers).

Mit den *Sicherungspflichten* eines Sportveranstalters gegenüber den Aktiven im *Allgemeinen* beschäftigt sich sodann das dritte Kapitel. Dort gilt es, Inhalt und Grenzen der sog. Verkehrs- und Schutzpflichten unter Beachtung sporttypischer Gegebenheiten zu bestimmen (I. und II.). Des weiteren ist zu klären, ob der Veranstalter auch Dritte in die Pflichterfüllung einbeziehen kann und ob es neben ihm noch andere Sicherungspflichtige gibt (III. und IV.).

Die bis hierhin angestellten Überlegungen sind grundlegender Natur, dienen sie doch als Ausgangspunkt für die im vierten Kapitel zu beantwortende Frage nach dem *konkreten Umfang* der Sicherungspflichten eines Laufveranstalters gegenüber dem Wettbewerbsteilnehmer. In jenem Kapitel liegt zugleich auch der Schwerpunkt der Arbeit. Es soll untersucht werden, ob sich die von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zu Massenveranstaltungen und Verkehrssicherungspflichten auf Laufsportwettbewerbe übertragen lassen und welche Schutzmaßnahmen der Organisator diesbezüglich treffen muss (I. und II.). Außerdem sind Notwendigkeit und Umfang medizinischer Prävention, Versorgung und Rettung herauszuarbeiten (III.). Danach soll auf besondere Gefahrensituationen eingegangen werden, die etwa durch die mediale Begleitung, mutwillige Rennstörungen sowie bei Extrem- und Spitzenwettbewerben entstehen können (IV. bis VI.).

Abgerundet wird die Arbeit durch das fünfte Kapitel. Dieses beschäftigt sich – unter bewusster Ausklammerung versicherungsrechtlicher Aspekte – mit den *Rechtsfolgen* einer Leistungsstörung oder Pflichtverletzung durch den Laufveranstalter. Zunächst wird erläutert, welche Ansprüche die Sportler beispielsweise bei Veranstaltungsausfall oder -abbruch geltend machen können und inwieweit hier eine Haftungsfreizeichnung in den Teilnahmebedingungen zulässig ist (I. bis III.). Danach gilt es, die haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Verletzung von Sicherungspflichten näher zu beleuchten (IV.). Von besonderem Interesse sind dabei neben prozessualen Fragen auch die materiellrechtlichen Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung oder gar eines Haftungsausschlusses.